

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeiner Abschnitt

Dieser Abschnitt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Bestandteil sämtlicher Vereinbarungen zwischen INET und dem Kunden. Er erstreckt sich auf sämtliche damit im Zusammenhang stehende Handlungen - Rechtshandlungen eingeschlossen - ungeachtet der Weise ihrer Ausführung.

Artikel 1: Definitionen

1.1 Für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:

- inet.solutions Daxberger & Krenner OEG; (nachfolgend als „INET“ bezeichnet): Der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Lieferant oder ein verbundenes Unternehmen;
- Kunde: Jede natürliche oder juristische Person, mit der INET über einen Vertragsabschluss verhandelt oder denen INET Software, Designs von Web Seiten bzw. Web Seiten selbst – unabhängig von der Art der Lieferung (elektronisch, gedruckt, . . .), sowie Service-Leistungen zur Verfügung stellt;
- Vereinbarung: Jede Vereinbarung zwischen INET und einem Kunden, ungeachtet der Art ihrer Durchführung, jede Änderung und jeder Zusatz hierzu, sowie sämtliche Vorgänge, einschließlich von Rechtshandlungen, die sich auf Vorbereitung und Erfüllung dieser Vereinbarung beziehen;
- Service-Leistungen: Sämtliche Leistungen, die Gegenstand einer Vereinbarung sind, insbesondere die Lieferung von Software, Programmier- und Designleistungen, Projektmanagement, Betrieb und Verwaltung von Datenbanken und die Überwachung von Web-Seiten;
- Software: Computer-Programme, die INET einem Kunden zur Nutzung überlässt, wie in einer Vereinbarung beschrieben;
- Web-Seiten: Web-Seiten, die vom Kunden unterhalten werden bzw. in deren Zusammenhang INET's Software genutzt wird, bzw. für die INET Service-Leistungen erbringt;
- Auftrag: Sämtliche Aufträge eines Kunden an INET.

Artikel 2: Geltungsbereich

- 2.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn der Kunde Service-Leistungen oder Software von INET erwirbt, unabhängig davon, ob dies elektronisch oder auf herkömmliche Art geschieht.
- 2.2 Soweit Art oder spezifischer Inhalt einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem nicht entgegenstehen, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für Vereinbarungen, bei denen INET nicht in ihrer Eigenschaft als Lizenzgeber bzw. Service-Anbieter auftritt.
- 2.3 INET schließt die Geltung allgemeiner oder spezifischer Bedingungen (Allgemeiner Geschäftsbedingungen) oder Regelungen des Kunden ausdrücklich aus.

Artikel 3: Angebote, Abschluss von Vereinbarungen, Spezifikationen und Spezifikationen von Service-Leistungen

- 3.1 INET ist nicht an Angebote, Spezifikationen oder Quotierungen gebunden, die lediglich als Einladung zur Abgabe eines Angebotes dienen.
- 3.2 Eine Vereinbarung kommt nur dann zustande, wenn und soweit INET einen Auftrag schriftlich oder elektronisch bestätigt hat oder wenn INET den Auftrag ausführt.
- 3.3 Wenn ein Kunde Software auf elektronischem Wege erwirbt, wird die Vereinbarung entweder im Zeitpunkt der Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden oder mit Beginn der Nutzung der Software durch den Kunden geschlossen.

Artikel 4: Änderungen und Zusätze

- 4.1 Änderungen und Zusätze zu Bestimmungen einer Vereinbarung bzw. diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von INET in schriftlicher Form festgehalten sind; sie gelten nur für die jeweilige Vereinbarung.
- 4.2 INET kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abändern. Der Kunde wird über sämtliche Änderungen im Voraus benachrichtigt. Falls der Kunde die Änderung nicht akzeptiert, ist er zur Kündigung der Vereinbarung mit INET innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Benachrichtigung über die Änderung berechtigt.

Artikel 5: Preise

- 5.1 Soweit nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, trägt der Kunde sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. dem Unterhalt von Online-Netzwerkverbindungen und Telekommunikations- oder Datenkommunikations-Anschlüssen. Innerhalb der Europäischen Union gelten alle Preise als Preise in Euro und der Kunde hat in Euro zu bezahlen.
- 5.2 Wenn ein Kunde auf Grund einer Vereinbarung wiederkehrende Zahlungen leistet, ist INET berechtigt, die jeweiligen Preise und Sätze durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von einem Monat zu ändern. Falls der Kunde die Änderung der monatlichen Preise und Sätze nicht akzeptiert, ist er zur schriftlichen Kündigung der Vereinbarung innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Arbeitstagen ab dem Tage berechtigt, ab dem die Änderung der Preise oder Sätze, wie in der Mitteilung von INET angegeben, wirksam geworden wäre.
- 5.3 Einige der Service-Leistungen und die Software von INET unterliegen vereinbarungsgemäß einer jährlichen Nutzungsgebühr, die am Beginn eines jeden Jahres fällig wird. Die Bestimmungen des Artikel 5.2 erstrecken sich auch auf diese Jahresgebühren.
- 5.4 Im Falle einer Inanspruchnahme auf Probe von Service-Leistungen oder von Software, schuldet der Kunde INET keine Gebühren, vorausgesetzt die Nutzung dauert nicht länger als 30 (dreißig) Tage. Falls die im vorangegangenen Satz angegebene Frist überschritten wird, schuldet der Kunde INET automatisch die übliche Gebühr.

Artikel 6: Zahlung

- 6.1 Der Kunde hat INET die auf der Rechnung ausgewiesenen Beträge in der angegebenen Währung und zu den dort genannten Zahlungsbedingungen zu begleichen. Falls keine besonderen Bedingungen vereinbart sind, hat der Kunde die Rechnung innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

- 6.2 Alle dem Kunden in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Skonto oder Abzüge zahlbar. Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellt oder unbestrittenen Forderungen gegenüber INET aufrechnen.
- 6.3 Falls der Kunde die fälligen Beträge nicht innerhalb der vereinbarten Frist begleicht, schuldet er auf den fälligen Betrag ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % (acht Prozent) p.a.
- 6.4 Falls der Kunde mit der Zahlung nach einer Mahnung im Verzug bleibt, kann die Forderung zum Inkasso gegeben werden. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, INET neben dem gesamten zu diesem Zeitpunkt fälligen Betrag sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, einschließlich der Kosten externer Sachverständiger neben den vom Gericht festgesetzten Kosten, sowie die im Zusammenhang mit der Eintreibung der Schuld oder sonstigen rechtlichen Schritten angefallenen Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) des gesamten Rechnungsbetrags, soweit der Kunde nicht nachweist, dass INET ein geringeren Schaden entstanden ist.
- 6.5 Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug gerät, ist INET nach Ermessen berechtigt, vor Erbringung der Leistung oder Erbringung weiterer Leistungen vom Kunden eine Vorauszahlung oder werthaltige Sicherheiten in Höhe der Beträge zu verlangen, die INET auf Grund der Vereinbarung gegenwärtig oder künftig vom Kunden verlangen kann, ungeachtet ihrer Fälligkeit.

Artikel 7: Lieferfristen

- 7.1 Die von INET angegebene Lieferfristen beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Umständen und, soweit sie von der Leistung durch Dritte abhängen, von den INET von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen. INET wird diese Lieferzeiten soweit wie möglich einhalten.
- 7.2 INET ist jederzeit berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.
- 7.3 Falls INET zur Erfüllung einer Vereinbarung Informationen oder Mittel benötigt, die der Kunde zu liefern hat, beginnt die Lieferfrist nicht vor dem ersten Arbeitstag, nachdem sämtliche erforderlichen Informationen oder Mittel INET zur Verfügung stehen.
- 7.4 Falls eine Lieferfrist überschritten ist, steht dem Kunden nur dann eine Entschädigung wegen Nichterfüllung zu, wenn bei INET grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgelegen hat.

Artikel 8: Gefahrenübergang

- 8.1 Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung an Software oder Datenträgern, die Software enthalten, welche Gegenstand der Vereinbarung sind, geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem sie sich in der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Kunden oder einer vom Kunden beauftragten Hilfsperson befindet.
- 8.2 Der Kunde trägt die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung von Software, Informationsdateien oder Daten, die dem Kunden über Telekommunikationswege oder Datenübertragungsanlagen, auch auf elektronischem Wege, zur Verfügung gestellt worden sind.

Artikel 9: Überwachung und Mängelrügen

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Service-Leistungen unverzüglich bei Anknunft am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen (oder untersuchen zu lassen) – einschließlich auf seinem Computer-System, falls die Software elektronisch übertragen wurde. Sämtliche Mängelrügen von defekter Software oder Service-Leistungen müssen innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Eingang oder Herunterladen der Software schriftlich gegenüber INET geltend gemacht werden.
- 9.2 Falls der Kunde nach Installation der Software feststellt, dass ein Fehler auftritt, muss er unverzüglich die Installation abbrechen und alles angemessene tun oder unterlassen, um (weitere) Schäden zu vermeiden.

Artikel 10: Server und Web-Seiten

- 10.1 Wenn und soweit Service-Leistungen mittels eines Server erbracht werden, der von INET angeboten, betrieben oder gewartet wird oder falls INET das Hosting übernimmt, stellt INET dem Kunden die zur Nutzung des Servers erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- 10.2 Der Kunde ist für Installation, Wartung und Betrieb seiner eigenen Web-Seiten und für die ordnungsgemäße Verwendung der Software verantwortlich, ungeachtet ob auf dem INET- oder einem anderen Server.

Artikel 11a: Registrierung von Domain-Namen

- 11a.1 Der Kunde stellt INET von jeglicher Haftung wegen eines Domain-Namen frei, der vom Kunde oder von INET für den Kunden registriert wurde und der Warenzeichen oder Markenrechte Dritter verletzt.

Artikel 11b: Suchmaschinenregistrierung

- 11b.1 Der Kunde hat das Recht, eine bestellte Suchmaschinenregistrierung, egal wie und in welchem Umfang, binnen drei Tagen nach Bestellung (inkl. des Tages der Bestellung) schriftlich (bzw. elektronisch via E-Mail) zu stornieren. Sofern keine Stornierung in der angegebenen Frist erfolgt, gilt dies als definitive Zustimmung.

- 11b.2 Sollte INET dem Kunden, aus welchen Gründen auch immer, mögliche Suchbegriffe zukommen lassen, so übernimmt INET keine Haftung für die Qualität dieser. Es handelt sich lediglich um einen unverbindlichen Vorschlag um dem Kunden die Arbeit zu erleichtern.

- 11b.3 INET ist bemüht die bestellte Suchmaschinenregistrierung des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen zu bearbeiten. Der Kunde weiß, dass das Ergebnis der Registrierung zum größten Teil von seiner Website bzw. ihm selbst abhängig ist, weshalb INET nicht für ein Ergebnis, das nicht den Vorstellungen des Kunden entspricht belangt werden kann.

Artikel 12: Obliegenheiten des Kunden

- 12.1 Der Kunde hat INET immer rechtzeitig alle Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Vereinbarung nützlich und notwendig sind; er wird deswegen uneingeschränkt mit INET zusammenarbeiten.
- 12.2 Der Kunde ist für die Nutzung und Anwendung der von INET bereitgestellten Hardware, Software und Service-Leistungen innerhalb seiner Organisation verantwortlich, ebenso für Überwachung, Sicherheitsmaßnahmen, korrektes Systemmanagement und die Datenbank und ihre Nutzung.
- 12.3 Der Kunde hat INET rechtzeitig sämtliche Materialien, Tests und Daten zur Verfügung zu stellen und gewährleistet deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikel 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet INET nicht für Schäden, die sich aus Betriebsanalysen, Diagrammen, Illustrationen, Datenbanken oder Namen oder Fehler bei deren Konvertierung ergeben.

Artikel 13: Telekommunikation und Datenübertragung

- 13.1 Der Kunde ist jederzeit für die richtige Auswahl, rechtzeitige Verfügbarkeit und Wartung von Telekommunikations- und Datenübertragungsanlagen, sowie für die Hardware verantwortlich, die zur Bereitstellung von Service-Leistungen durch INET erforderlich ist.
- 13.2 INET übernimmt keine Haftung für Verlust von Daten oder Software oder für Verhinderung des Kunden, die Service-Leistungen zu nutzen, sofern dies auf Fehler oder Versagen der Telekommunikations- oder Datenübertragungsanlagen zurückzuführen ist, ungeachtet der Übertragungsart.
- 13.3 Falls INET dem Kunden Zugangs- oder Identifizierungs-Codes zur Datenverarbeitung bzw. zur Bereitstellung von Service-Leistungen über Telekommunikations- oder Datenübertragungsanlagen zugänglich macht, verpflichtet sich der Kunde, diese geheim zu halten und sie nur autorisierten Mitarbeitern bekannt zu geben.
- 13.4 Hinsichtlich der Telekommunikations- oder Datenübertragung verpflichtet sich der Kunde, die von INET gewünschten Protokolle bzw. Spezifikationen, sowie die Anweisungen von INET zu beachten

Artikel 14: Sicherheit und Datenschutz

- 14.1 Der Kunde gewährleistet, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen über personenbezogene Daten, die vom Kunden verarbeitet werden, insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und vergleichbare Vorschriften strikt eingehalten wurden und auch künftig beachtet werden und dass alle vorgeschriebenen Mittelungen erfolgt sind. Der Kunde stellt INET auf Anforderung unverzüglich sämtliche gewünschten Informationen zur Verfügung. INET trifft Vorkehrungen für einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten im größtmöglichen Umfang und auf Grundlage der gegenwärtigen technischen Entwicklung.
- 14.2 Der Kunde stellt INET von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen den Kunden oder INET wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten frei, einschließlich des Bundesdatenschutzgesetzes und der gesetzlichen Speicherfristen.

Artikel 15: Gewerbliche Schutzrechte

- 15.1 Sämtliche geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte an Service-Leistungen, die gemäß dieser Vereinbarung entwickelt oder zur Verfügung gestellt wurden, insbesondere an Software, einschließlich Quellcodes, Datenbanken, Hardware oder anderem Material, wie Analysen, Entwicklungen, Dokumentationen und Berichten, sowie am Vorbereitungsmaterial verbleiben ausschließlich bei INET oder ihren Lizenzgebern. Der Kunde erhält lediglich das Nutzungsrecht und die Berechtigungen, die ausdrücklich gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sonstigen allgemeinen Bedingungen oder auf sonstige Weise gewährt worden sind. Der Kunde darf die Software oder andere Materialien nicht duplizieren oder Kopien davon fertigen.
- 15.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Warenzeichen oder Kennzeichen bzw. sonstige Erkennungsmerkmale bezüglich des Copyrights, der Markennamen oder sonstiger geistiger Eigentumsrechte, die über die Webseiten von INET in der Software enthalten sind, einschließlich von Hinweisen auf die vertrauliche Natur und Geheimhaltung der Software zu ändern oder zu entfernen oder die Software oder Teile davon zu verändern oder zu kopieren.
- 15.3 INET stellt den Kunden von Rechtsverfolgung frei, die auf der Behauptung beruht, die von INET entwickelte Software verletze in Österreich geltende geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte, vorausgesetzt der Kunde informiert INET unverzüglich schriftlich über das Bestehen und den Inhalt eines solchen Verfahrens und überlässt die Beilegung des Streites, einschließlich einer Beilegung in Form eines Vergleichs, vollständig an INET. Die Verpflichtung zur Freistellung erlischt, wenn und insoweit sich die Verletzung auf Änderungen bezieht, die der Kunde oder ein Dritter an der Software vorgenommen hat. Falls durch rechtskräftiges Urteil feststeht, dass die von INET entwickelte Software geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte von Dritten verletzt oder nach Ansicht von INET eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine derartige Verletzung vorliegt, nimmt INET die gelieferte Ware unter Gutschrift des Kaufpreises zurück, wobei eine angemessene Nutzungsgebühr abgezogen wird oder INET stellt sicher, dass der Kunde die Nutzung der gelieferten Ware oder anderer Software fortsetzen kann, die funktional gleichwertig ist.
- 15.4 Jede weitere Haftung oder Verpflichtungen zur Entschädigung durch INET auf Grund einer Verletzung geistiger oder gewerblicher Eigentumsrechte von Dritten ist ausgeschlossen, wenn sie durch Benutzung einer geänderten Software verursacht wurde und die Änderung nicht von INET implementiert wurde, im Zusammenhang mit Software, die nicht von INET geliefert oder zur Verfügung gestellt wurde oder Benutzung auf eine sonstige Weise, für die die Software nicht entwickelt oder gedacht war.

Artikel 16: Vertraulichkeit

- 16.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich der Bedingungen in dieser Vereinbarung und sämtlicher Informationen über die andere Partei, die ihnen im Zusammenhang mit einer Vereinbarung bekannt geworden sind. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit umfasst auf jeden Fall technische, finanzielle, betriebliche und geschäftliche Informationen der anderen Partei.
- 16.2 Folgendes fällt nicht unter „Information“ im Sinne des ersten Absatzes: (a) Informationen, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung durch die andere Partei der

empfangenden Partei bereits bekannt war; (b) Informationen, die allgemein bekannt sind; (c) Informationen, die von Dritten stammen, die zur Weitergabe berechtigt waren oder Informationen, welche die empfangende Partei selbst ohne Verwendung vertraulicher Informationen der anderen Partei entwickelt hat.

16.3 Die Parteien dürfen die im ersten Absatz erwähnten Informationen für keinen anderen Zweck als zur Erfüllung der Verpflichtungen aus einer Vereinbarung verwenden. Die Parteien stellen sicher, dass dieselbe Vertraulichkeitsverpflichtung ihren Mitarbeitern und Dritten auferlegt wird, die sie beschäftigen und die Zugang zu den im ersten Absatz erwähnten Informationen haben.

16.4 Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels ist INET jederzeit berechtigt, auf die Identität und Eigenschaften des Kunden in Anzeigenwerbung zu verweisen.

Artikel 17: Kommunikation

- 17.1 Der Kunde ist zu jedem Zeitpunkt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen verantwortlich, die vom oder für den Kunden auf einer Web-Seite oder anderswo erscheinen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, öffentliche Web-Seiten und andere Software zu benutzen, auch wenn sie von INET verwaltet werden, oder Netzwerke, für die der Kunde die Service-Leistungen von INET verwendet, und für Handlungen bzw. Verhalten, die mit dem Gesetz, den guten Sitten oder der Moral oder den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht vereinbar sind. Die folgenden Handlungen bzw. Verhaltensweisen sind nicht gestattet, unter anderem: (a) Verletzung von Rechten an Werken, die durch Patente, Urheberrechte, Copyrights, Gebrauchsmuster oder Warenzeichen geschützt sind oder sonstige Handlungen gegen geistige Eigentumsrechte Dritter; (b) Eindringen ohne Zustimmung in fremde Computersysteme oder das World Wide Web, beispielsweise durch Knacken des Zugangscodes („hacking“) bzw. in den Fällen, in denen der Zugang durch technische Manipulation mit Hilfe nachgemachter Zeichen oder Schlüssel erfolgt oder durch Annehmen einer falschen Identität; (c) Verbreitung nachteiliger, ungesetzlicher oder irreführender Behauptungen; (d) Verbreitung von Material, das gesetzlich verboten ist; (e) Zuwiderhandlung gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen (einschließlich internationaler Bestimmungen).
- 17.2 Der Kunde stellt INET von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf Grund von Verletzungen der Bestimmungen im Sinne des Absatzes eins frei.

Artikel 18: Vertragsbeendigung/Auflösung

- 18.1 Vereinbarungen mit einer festen Laufzeit – mit Ausnahme von Vereinbarungen betreffend die Nutzung auf Probe – verlängern sich nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit automatisch um die gleiche Laufzeit, sofern nicht eine der Parteien die Vereinbarung schriftlich und durch eingeschriebenen Brief spätestens 3 (drei) Monate vor Vertragsablauf kündigt. Unbefristete Vereinbarungen können von jeder der Parteien unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten gekündigt werden.
- 18.2 Vereinbarungen betreffend die Nutzung auf Probe besitzen eine Laufzeit von 30 (dreißig) Tagen und enden automatisch nach Ablauf dieser Frist; in diesem Falle ist der Kunde an die Bestimmungen des Artikel 18.5 gebunden. Falls der Kunde den Bestimmungen des Artikel 18.5 nicht nachkommt, schuldet der Kunde INET automatisch die jeweilige Gebühr auf Grundlage von Artikel 5.4.
- 18.3 Wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus Vereinbarungen nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erfüllt, befindet er sich im Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, vorausgesetzt, für die Erfüllung der Verpflichtung wurde ein fester Termin genannt. INET ist dann berechtigt, die Erfüllung aller Vereinbarungen auszusetzen, bis die Leistung durch den Kunden sichergestellt ist; die betreffende Vereinbarung ganz oder teilweise aufzuheben.
- 18.4 Im Falle der Insolvenz, Schließung oder Auflösung der Gesellschaft des Kunden, werden sämtliche Vereinbarungen mit dem Kunden kraft Gesetz aufgelöst, außer INET teilt dem Kunden innerhalb angemessener Frist mit, dass sie die spezifische Erfüllung der Vereinbarung(en) oder von Teilen davon verlangt. In letzterem Fall ist INET berechtigt, die Erfüllung der Vereinbarung(en) ohne in Verzug setzende Mahnung auszusetzen, bis die Erfüllung des Kunden hinreichend gesichert ist. Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes schränken die übrigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte von INET nicht ein.
- 18.5 Im Falle einer Kündigung oder vollständigen oder teilweisen Auflösung der Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, (a) an INET alle Kopien der Software und des in seinem Besitz befindlichen Materials, das im Rahmen der Vereinbarung von INET zugänglich gemacht wurde, herauszugeben oder zu zerstören; (b) sämtliche von INET überlassene Verbraucherartikel zurückzugeben; (c) sämtliche vertraulichen Informationen von INET im Besitz des Kunden zurückzugeben (und gleichzeitig diese Informationen von seinen Computeranlagen zu löschen) oder diese Informationen unverzüglich zu zerstören und künftig nicht mehr zu verwenden.
- 18.6 Der Kunde verschafft INET die Möglichkeit, die Erfüllung dieser Verpflichtung in den Räumen des Kunden zu überprüfen.

Artikel 19: Übertragung von Rechten

- 19.1 INET ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen. Der Kunde ist hierzu nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von INET berechtigt, sofern nicht eine in Artikel 23.3 genannte Situation vorliegt.

Artikel 20: Haftung von INET

- 20.1 INET haftet nur in dem Umfang für Schäden, in dem ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden können. Des Weiteren ist INET nur bis zur Höhe des Betrages typischerweise vorhersehbarer Schäden haftbar, auch wenn der Schaden von INET oder seinen Vertretern durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden ist. INET schließt jegliche Haftung aus § 536a, Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus, soweit eine solche Haftung verschuldensunabhängig besteht.
- 20.2 Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auf sämtliche Schadensersatzansprüche, ungeachtet ihrer rechtlichen Grundlage, insbesondere auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche. Diese Haftungsbeschränkung schließt nicht die Haftung auf Grund des Produkthaftungsgesetzes oder die Haftung für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften aus, vorausgesetzt, die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften sind speziell zum Schutz des Lizenznehmers gegen die von ihm verursachten Schäden bestimmt.
- 20.3 INET haftet nur dann für Vertragsverletzungen, wenn der Kunde unverzüglich und ordnungsgemäß gegenüber INET die Nichterfüllung rügt und gleichzeitig eine angemessene Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung einräumt und die Vertragsverletzung durch INET nach Fristablauf andauert. Die Anzeige muss die

Vertragsverletzung so genau wie möglich bezeichnen, damit INET in der Lage ist, angemessen zu reagieren.

Artikel 21: Höhere Gewalt

- 21.1 Wenn die Unmöglichkeit der Leistungserfüllung seitens INET gegenüber dem Kunden nicht aus Vertragsverletzung resultiert (d.h. im Falle höherer Gewalt), ist die Erfüllung dieser Verpflichtungen für die Dauer des Vorliegens höherer Gewalt ausgesetzt.
- 21.2 Wenn das Vorliegen höherer Gewalt länger als 60 (sechzig) Tage anhält, sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung vollständig oder teilweise schriftlich und in der vereinbarten Weise zu kündigen und zwar in dem Umfang, der durch die höhere Gewalt gerechtfertigt ist.
- 21.3 Beim Vorliegen höherer Gewalt hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder in sonstiger Weise, auch wenn INET als Folge der höheren Gewalt einen Vorteil erlangt hat.

B. Spezieller Abschnitt

Dieser Abschnitt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Bestandteil sämtlicher Vereinbarungen, in denen der Kunde ein Recht auf Nutzung von Software erwirbt und gilt dann, wenn die Software dem Kunden von INET zur Verfügung gestellt wurde oder der Kunde die Software benutzt.

Artikel 23: Recht zur Nutzung von Software

- 23.1 INET gewährt dem Kunden für die im Auftrag angegebene Laufzeit und zu den im Auftrag oder auf der Web-Seite von INET oder einer verbundenen Seite angegebenen Bedingungen eine nicht-ausschließliche, zeitlich befristete, d.h. kündbare Lizenz, die dem Kunden ausschließlich das Recht zur Nutzung der Software, die im Auftrag aufgeführt ist oder vom Kunden herunter geladen wurde, einräumt, um die Nutzung einer Seite zu überwachen oder für interne Geschäftszwecke.
- 23.2 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird INET die Software auf einem Server von INET installieren. Alle Web-Seiten müssen über eine gültige und eigene Lizenz für die betreffende Software verfügen.
- 23.3 Der Kunde darf die Software (einschließlich der Nutzungslicenzen) nur in den folgenden Fällen übertragen: (a) der Kunde darf die Software (einschließlich aller Nutzungslicenzen hierfür) zum Einsatz auf dem gleichen Server von einem Computer zum anderen übertragen, vorausgesetzt die technischen Spezifikationen des Computers bleiben unverändert und mit der Maßgabe, dass der Kunde die Nutzung der Software nicht in einer Weise oder für Zwecke autorisiert, die nicht mit der Nutzungsgenehmigung vor der Übertragung im Einklang steht; (b) der Kunde darf seine Rechte bezüglich der Software im Falle einer Verschmelzung, Betriebszusammenlegung oder sonstiger Form der Veräußerung oder Übernahme innerhalb der Gesellschaft bzw. Organisation übertragen, vorausgesetzt die übernehmende Partei erklärt schriftlich, dass sie sich an die selben Bestimmungen und Bedingungen gebunden fühlt, wie der Kunde, wogegen sämtliche Rechte des Kunden an der Software mit der Übertragung erlöschen.
- 23.4 Der Kunde ist zur Nutzung der Software nur in dem Umfang ermächtigt, der auf Grund der Vereinbarung zulässig ist. Der Kunde darf die Dokumentation in keiner erdenklichen Weise vervielfältigen. Der Kunde darf die Software Dritten nicht zugänglich machen. Dem Kunden ist es nicht gestattet (a) hinsichtlich der Software oder der Dokumentation Änderungen, Übersetzungen, Rückführungen bis zum Quellcode, Dekompilierungen oder Disassemblierungen vorzunehmen oder davon abgeleitete Arbeiten zu erstellen; Informationen im Sinne des § 40e des österreichischen Urheberrechts-Gesetzes, die zur Herstellung der Interoperabilität unabhängig voneinander entwickelter Computerprogramme mit der Software erforderlich sind, können auf Anfrage von INET gegen Zahlung der jeweils gültigen Verwaltungsgebühren von INET erworben werden; (b) die Software zu übertragen (ausgenommen in den in Artikel 23.3 genannten Fällen, in denen dies ausdrücklich gestattet ist), zu verleihen, zu vermieten, zu verleasen, zu vertreiben oder zur Dienstleistung an Dritte oder für Dritte zu verwenden, Rechte an der Software oder an der Dokumentation in jeglicher Form an Dritte zu gewähren, soweit nicht INET zuvor schriftlich die Genehmigung hierzu erteilt hat, entsprechende Entgelte bezahlt worden sind und alle übrigen Auflagen von INET erfüllt sind; oder (c) die Bezeichnungen, Etiketten oder Markierungen bezüglich des Copyrights und sonstiger geistiger Eigentumsrechte von der Software oder der Dokumentation zu entfernen, zu ändern oder unleserlich zu machen.
- 23.5 Soweit INET Software oder Datenbanken für den Kunden wartet - gleichgültig ob diese auf der Hardware bei INET betrieben wird oder nicht - bleibt der Kunde für deren Nutzung verantwortlich. Der Kunde ist damit einverstanden, dass zusätzliche Bedingungen für die Nutzung dieser Software - und der Datenbanken auf seiner eigenen Web-Seite - gelten oder gelten können, gleichgültig ob sich diese bei INET befinden, insbesondere hinsichtlich der vom Kunden geschuldeten Gebühren (darunter Lizenzgebühren).
- 23.6 Falls INET die Produkte bzw. Service-Leistungen durch technische Mittel geschützt hat (z.B. Firewalls oder Sicherheitsschlüssel), ist es dem Kunden nicht gestattet, die Sicherheitsvorkehrungen zu entfernen oder zu umgehen. Falls der Kunde auf Grund von Sicherheitsmaßnahmen keine Kopie der Software fertigen kann, wird INET auf Anfrage des Kunden eine Sicherungskopie zur Verfügung stellen.
- 23.7 Soweit nicht INET dem Kunden eine Sicherungskopie der Software zur Verfügung stellt, ist der Kunde berechtigt, eine einzige Sicherungskopie der Software zu besitzen, was bedeuten soll, dass der Kunde nur zur Anfertigung einer einzigen Kopie berechtigt ist. "Sicherungskopie" im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet, eine Sicherungsdatei, eine Online-Kopie, gleichgültig ob auf einem Server abgespeichert oder als gespeicherte Form der Software, oder einen materiellen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Die Fertigung einer Sicherungskopie ist nur gestattet, um die Original-Software

Artikel 22: Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

- 22.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtliche Vereinbarungen unterliegen österreichischem Recht.
- 22.2 Die Anwendung des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht - CISG) ist ausgeschlossen.
- 22.3 Wenn der Kunde ein Vollkaufmann ist, werden sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem zuständigen Gericht in Linz, Österreich, vorgelegt, jedoch mit der Maßgabe, dass INET berechtigt ist, vor jedem für eine solche Klage zuständigen Gericht gleichzeitig oder nicht zeitgleich ein Verfahren gegen den Kunden anzustrengen.

im Falle eines unfreiwilligen Verlustes oder einer Beschädigung zu ersetzen. Die Sicherungskopie muss eine identische Kopie sein und mit denselben Bezeichnungen wie das Original versehen sein.

Artikel 24: Software- und Datenbank-Lizenzen von Dritten

- 24.1 Soweit INET dem Kunden Software- bzw. Datenbank-Lizenzen von Dritten zur Verfügung stellt, gelten die Lizenzbedingungen und Gewährleistungen dieses Dritten.

Artikel 25: Server

- 25.1 INET wird gelegentlich Mindestspezifikationen für den (die) Computer und die Netzwerkumgebung des Kunden festlegen, einschließlich – in entsprechenden Fällen – für den INET-Server, auf dem der Kunde die Software nutzt. Die Software darf auf dem (den) Computer(INET) und in der Netzwerkumgebung des Kunden installiert werden, wenn die Installation den entsprechenden Spezifikationen von INET entspricht, einschließlich der Konfiguration und den Kapazitätsanforderungen. Diese Anforderungen können sich gelegentlich ändern. Der Kunde ist für die Besorgung der oben genannten Spezifikationen von INET und für deren Einhaltung verantwortlich.
- 25.2 Falls der (die) vom Kunden bereitgestellte(n) Computer, einschließlich des INET-Servers, und die Netzwerkumgebung den Spezifikationen entsprechen, die Software aber dennoch nicht gemäß der dazugehörigen Dokumentation funktioniert, gewährt INET innerhalb angemessener Frist Unterstützung bei der Lösung der Installations- bzw. Konfigurationsprobleme, durch welche die ordnungsgemäße Funktion der Software beeinträchtigt wird. Falls INET jede angemessene Unterstützung zur Lösung der Probleme gemeinsam mit dem Kunden gewährt hat, die Software aber trotzdem auf dem (den) Computer(n) und in der Netzwerkumgebung, die vom Kunden bereitgestellt wurde(n), einschließlich des INET-Servers, nicht ordnungsgemäß funktioniert, hat der Kunde die Wahl, (1) einen oder mehrere andere Computer, einschließlich des INET-Servers, zu kaufen; oder (2) die Vereinbarung zu kündigen und die Software zwecks Rückerstattung der gezahlten Gebühren, vermindert um eine anteilige lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren, zurückzugeben.

Artikel 26: Gewährleistung

- 26.1 Für die Dauer der jeweiligen Lizenz gewährleistet INET dem Kunden, dass die Software im Wesentlichen die funktionellen Spezifikationen erfüllt, vorausgesetzt sie wird im üblichen Rahmen und sorgfältig genutzt und dass alle erteilten Anweisungen und die übrigen Gewährleistungsbestimmungen, die in der Vereinbarung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in der zur Software gehörigen Dokumentation aufgeführt sind, strikt und vollständig eingehalten wurden. Abweichungen von den funktionelle Spezifikationen mit nur unwesentlichem Einfluss auf die Funktionalität der Software bleiben unberücksichtigt. Sollte sich die Software als fehlerhaft herausstellen, behält sich INET das Recht zur Nachbesserung oder zum Ersatz der Software vor. Falls INET nicht in der Lage ist, die Software nachzubessern oder zu ersetzen, kann der Kunde entweder die Lizenzgebühr für die fehlerhafte Software herabsetzen (Minderung) oder die Lizenz für die fehlerhafte Software kündigen. In letzterem Fall gilt Artikel 18.5 entsprechend.
- 26.2 INET gewährleistet dem Kunden, dass sie sich nach besten Kräften bemüht, die Service-Leistungen gewissenhaft und, soweit sie in Übereinstimmung mit der Vereinbarung aufgeführt sind, in dem Umfang, der angemessenen möglich erscheint, zur Verfügung zu stellen.

Artikel 27: Sonstiges

- 27.1 Die in den vorangegangenen Artikeln bezeichneten Service-Leistungen werden an Werktagen zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr erbracht. Soweit erforderlich, wird sich INET bemühen, Fehler auch außerhalb dieser Zeiten zu beheben. Die folgenden Tätigkeiten rechnen nicht zu den Service-Leistungen: (a) Design- und Programmierarbeiten für Web-Seiten und (b) Tätigkeiten, die sich aus der Anbindung des Kunden oder der Verwendung von Software mit Hardware, Software und Daten ergeben, die nicht von INET bereitgestellt wurden.